

17. 1. Zum Begriffe des Börfenterminhandels im Sinne des Börfengefezes vom 8./27. Mai 1908.

2. Fallen darunter nur folche Termingeschäfte in Waren oder Wertpapieren, die an der Börfe abgefchloffen find?

Börfengefez vom 8./27. Mai 1908 (R.G.Bl. S. 215) §§ 29. 43. 50. 51. 63. 64. 90.

II. Straffenat. Urt. v. 16. September 1910 g. St. u. Gen. II 342/10.

I. Landgericht I Berlin.

Gründe:

Die Angeklagten haben im Handelsteile des Berliner Lokal-Anzeigers, dessen verantwortliche Redakteure fie waren, eine Reihe von Berichten über den „Markt der Kali- und Kolonialwerte“ veröffentlicht. Die Berichte enthalten, wie das Urteil feftftellt, u. a. auch Preisangaben über Wertpapiere, die zum Börfenhandel nicht zugelaffen find, fowie die Terminpreise hinsichtlich eines anderen Wertpapiers, nämlich der Anteile der Otavi-Minen- und Eifenbahngefeßfchaft, die zwar zum Börfenhandel, aber nicht zum Börfenterminhandel zugelaffen find. Von der Anklage, durch diefe Veröffentlichungen wißentlich den Vorfchriften der § 43, § 51 Abf. 2 des Börfengefezes vom 8./27. Mai 1908 zuwidergehandelt und fich daher nach § 90 daf. strafbar gemacht zu haben, hat das Landgericht die Angeklagten freigesprochen. Es läßt unentschieden, ob fich die Berichte im Sinne des Börfengefezes als Preislisten (Kurzzeitel) darftellen; die Freifprechung, fo führt es aus, fei fchon deshalb geboten, weil fich den Angeklagten nicht nachweifen laffe, daß ihre Veröffentlichungen auf Grund von Gefchäften erfolgt find, die an der Börfe abgefchloffen waren.

Der hervorgehobene Grund trifft indes zunächst nur den Fall der Zuwiderhandlung gegen § 43 Börf.G.'s, deffen Verbotsbeftimmung in Satz 3 fich allerdings dem Wortlaute nach auf die Veröffentlichung von Preislisten für folche Gefchäfte befehränkt, die an der Börfe abgefchloffen find. Von einer derartigen Eingeefchränkung enthält der § 51 Abf. 2 daf., der fich mit dem verbotenen Börfenterminhandel befaßt, nichts. Er verordnet fchlechthin:

Soweit der Börsenterminhandel auf Grund des Abf. 1 von der Benutzung der Börseneinrichtungen und der Vermittlung durch die Kursmakler ausgeschlossen ist, dürfen für Börsentermingeschäfte, sofern sie im Inlande abgeschlossen sind, Preislisten (Kurszettel) nicht veröffentlicht . . . werden.

Voraussetzung ist mithin nur, daß es sich um Börsentermingeschäfte handelt und daß ihr Abschluß im Inland erfolgt ist. Sollte der Vorberrichter etwa angenommen haben, Börsentermingeschäft bedeute dasselbe wie ein an der Börse, d. i. in den Räumen der Börse und zur üblichen Börsenzeit abgeschlossenes Termingeschäft, so wäre das rechtsirrig. Die beiden Begriffe decken sich nicht.

Das jetzt geltende Börsengesetz spricht sich zwar nicht ausdrücklich darüber aus, was es unter einem Börsentermingeschäfte versteht. Die Begriffsbestimmung in § 48 des älteren Börsengesetzes vom 22. Juni 1896 (R.G.Bl. S. 157), das hierzu u. a. eine amtliche Feststellung des Terminpreises durch die berufenen Börsenorgane erforderte, ist aufgegeben. Bei einem Handel mit sog. verbotenen Papieren, der von der Benutzung der Börseneinrichtungen und der Vermittlung durch die Kursmakler ausgeschlossen ist, würde sie ohnehin keine unmittelbare Anwendung haben finden können. Ein gewisser Zusammenhang mit der Börse muß selbstverständlich vorhanden sein. Wie in der Begründung des Entwurfs, betreffend Änderung des Börsengesetzes, mit Recht hervorgehoben wird¹, erhält das Börsentermingeschäft seine Besonderheit gerade dadurch, daß es „in Beziehung tritt zu einem bestehenden Terminmarke, auf dem jederzeit ein völlig gleiches Geschäft abgeschlossen werden kann und auf dem sich für solche Geschäfte Preise und Usancen bilden, die die gleichzeitige Abwicklung großer Mengen von Geschäften im Wege der Überweisung und Verrechnung ermöglichen“. Es liegt aber in der Natur der wirtschaftlichen Verhältnisse begründet, daß sich derartige Terminmärkte regelmäßig nur an einer Börse oder doch nur in enger Anlehnung an eine solche werden entwickeln können. „Nur hier“ — so fährt die Begründung a. a. O. fort — „findet sich Angebot und Nachfrage in dem erforderlichen Maße zusammen, und

¹ Drucks. des Reichstags Nr. 483, 12. Leg.-Ber. I. Sess. 1907/08, zu Art. III S. 19.

nur an einer solchen Zentralstelle sind die Voraussetzungen für die Kontraktion gegeben.“

Immerhin erfordert die vorgeschriebene Beziehung zur Börse nicht, daß das Termingeschäft an der Börse selbst abgeschlossen werde. Wäre dies für den Begriff des Börsentermingeschäfts wesentlich, so wäre es leicht, die gegen den unerlaubten Börsenterminhandel sich richtenden Verbotsvorschriften des Gesetzes zu umgehen. Demgemäß ist auch in der Rechtsprechung der Zivilsenate des Reichsgerichts bereits anerkannt, daß es nicht darauf ankommt, ob der Abschluß des Termingeschäfts im Börsegebäude oder zur geordneten Börsezeit bewirkt ist. Entscheidend ist lediglich, daß das Termingeschäft zu einem Preise geschlossen wird, wie er sich infolge des Zusammenkommens und Zusammenwirkens von Börsenbesuchern an der Börse zu bilden pflegt (Entsch. des R.G.'s in Zivils. Bd. 47 S. 111 flg.; Bd. 52 S. 179, 180; Bd. 66 S. 95). Wie dieser Preis für das gehandelte Papier im einzelnen Falle ermittelt wird, ist gleichgültig. Ist im Terminhandel mit nicht zugelassenen Wertpapieren eine börsenamtliche Preisfeststellung nach Maßgabe des § 29 Börs.G.'s unmöglich, so hindert dies nicht, daß im außeramtlichen, im sog. „freien Verkehr“, die Makler der Börse sich dennoch dazu hergeben können, zur Feststellung (Notierung) eines Terminpreises mitzuwirken. Und selbst dann, wenn keinerlei Preisfeststellung (Kursnotierung) stattfände, würde dadurch das Bestehen eines Börsenpreises nicht notwendig ausgeschlossen werden, sobald sich dieser nur auf anderem Wege mit Sicherheit ermitteln läßt. Als Börsenterminpreis würde alsdann derjenige Durchschnittspreis zu gelten haben, zu dem das betreffende Papier für den vereinbarten Lieferungsstermin (Ultimo) an der Börse gehandelt wird. Voraussetzung wäre nur, daß Umschlaggeschäfte in erheblicherer Menge über das Papier zustande kommen, aus deren Vergleichung ein mittlerer Preis entnommen werden kann, oder, anders ausgedrückt, daß sich für die zu handelnde Terminware ein Markt entwickelt hat (Entsch. des R.G.'s in Zivils. Bd. 34 S. 121; Bd. 47 S. 113). Ist dies der Fall und steht der Terminmarkt in derartigen Beziehungen zu einer Börse, daß die Preisbildung von dort aus in größerem oder geringerem Maße beeinflußt wird, so ist dem auf einer solchen Grundlage sich vollziehenden Terminhandel die Eigenschaft des börsenmäßigen zuzusprechen. Alsdann

greift aber auch der Zweck des Börsengesetzes durch: zu verhindern, daß sich „im Schatten der Börse“ ein gewerbsmäßiger Terminhandel mit solchen Waren oder Wertpapieren bildet, die das Gesetz im wohlverstandenen volkswirtschaftlichen Interesse dem Einflusse der Börse entzogen wissen will (§§ 50 ffg.; §§ 63, 64 Börf. G.'s.).

Wenn daher § 51 Abs. 2 Börf. G.'s, um das Publikum von der Beteiligung an dem vorzugsweise dem Spiele und der Spekulation dienenden Börsenterminhandel abzuhalten, die Veröffentlichung von Preislisten für „Börsentermingeschäfte“ untersagt, so umfaßt das Verbot den Börsenterminhandel im weitesten Sinne, gleichviel wo die Termingeschäfte, für welche die Preisliste (der Kurszettel) die erzielten Durchschnittspreise vermeldet, im einzelnen abgeschlossen worden sind, ob innerhalb oder außerhalb des Börsengebäudes, sofern sie nur im Hinblick auf den an der Börse bestehenden Terminmarkt geschlossen sind und der angegebene Preis durch die Geschäftslage an der Börse beeinflusst ist.

Eben darum ist der Entscheidungsgrund des ersten Richters rechtsirrig: die Zuwiderhandlung gegen § 51 Abs. 2 Börf. G.'s habe zur Voraussetzung, daß die Preisveröffentlichungen auf Grund von Geschäften erfolgt seien, die an der Börse abgeschlossen waren. Nur in dem einen Falle, wenn das Termingeschäft in den vom Börsenterminhandel ausgeschlossenen Anteilen der Davi-Minen-Gesellschaft sich völlig außerhalb der Börse bewegte, so daß eine Beeinflussung der Preisbildung durch den Verkehr an der Börse undenkbar erschiene, könnte die Veröffentlichung der Terminpreise vielleicht dem Strafgesetze (§ 90 das.) entgehen (Entsch. des R. G.'s in Zivils. Bd. 52 S. 180).

Hierfür bietet aber das Urteil keinen Anhalt.

Daß für das bezeichnete Wertpapier in Berlin ein Terminmarkt besteht, besagen die zur Anklage gezogenen Berichte des Berliner Lokalanzeigers vom 15. und 16. September 1909 mit der Überschrift „vom Markte der Kolonialwerte“. Daß jener Markt selbständig und ohne jeden Zusammenhang mit der Börse seine Geschäfte betreibe, etwa so, wie dies eine Zeitlang bei dem viel angefochtenen Rammzughandel in Leipzig der Fall gewesen zu sein scheint, ist nirgends angedeutet (s. Verhandlungen des Börsenausschusses im R. A. des Innern vom 12. Juni 1901 S. 111, 112, 119; Rußbaum, Komm. z. Börf. G. S. 307 c). Im Gegenteil. Einige der den Gegenstand der Anklage bildenden

Börsenberichte bezeichnen sich ausdrücklich als von der Fondsbörse herrührend, und, wie das Urteil bemerkt, bestreiten die Angeklagten selbst gar nicht, zu den von ihnen mitgeteilten Preisfeststellungen auch solche Abschlüsse mitverwertet zu haben, „die an der Börse getätigt worden sind“. Damit steht nicht nur fest, daß das genannte Papier trotz des gesetzlichen Verbots (§ 63 Abs. 1) an der Berliner Börse auf Ultimolieferungen gehandelt, sondern auch, daß der Terminpreis, wie die Angeklagten ihn in ihren Berichten den Lesern des Blattes mitgeteilt haben, durch den Geschäftsverkehr an der dortigen Börse mitbeeinflusst worden ist. In welchem Maße eine solche Beeinflussung stattgefunden hat, kommt nicht entscheidend in Betracht.

Hiernach, und da sich in Ermangelung einer Angabe im Urteile darüber, in welchen Veröffentlichungen des Berliner Lokalanzeigers Terminpreise enthalten sein sollen, nicht nachprüfen läßt, ob die Veröffentlichungen als Preislisten (Kurszettel) im Sinne des Börsengesetzes (§ 51) anzusehen sind, war das freisprechende Urteil der Strafkammer auf die Revision der Staatsanwaltschaft in Übereinstimmung mit dem Antrage des Ober-Reichsanwalts aufzuheben. . . .